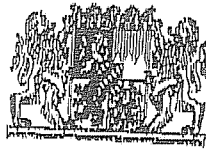


**Amtsgericht Bad Kissingen**

Az.: 21 C 178/15

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:Rechtsanwalt **Spiess** Gernot, Gymnasialstr. 14, 97702 Münnerstadt, Gz.: 40/11

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bad Kissingen durch den Richter am Amtsgericht am 12.10.2015  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.10.2015 folgendes

**Endurteil**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.
4. Der Streitwert wird auf 1.166,20 € festgesetzt.

## Tatbestand

Mit der Klage macht der Kläger Forderungen aus einem Anzeigenvertrag geltend. Er trägt vor, zwischen den Parteien sei es zum Abschluss eines Anzeigenvertrages am 03.11.2009 gekommen. Die Erstlaufzeit sei 2 Jahre gewesen mit einer Verlängerungsklausel um weitere 2 Jahre gemäß Ziffer 6 des Anzeigenvertrages. Geltend gemacht würde nun die Forderung aus dem Anschlussvertragsverhältnis. Insoweit sei dem Beklagten unter dem 02.09.2011 ein Korrekturabzug für die neue Laufzeit vorgelegt worden. Außerdem sei ihm die Rechnung übersandt worden über die Klageforderung. Der Druck der Broschüre mit 10.120 Stück sei im Mai 2012 erfolgt. Der Kläger habe seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt. Die Anzeige des Beklagten sei ordnungsgemäß abgedruckt. Es seien auch die Broschüren ab Mai 2012 im Postweg verteilt worden. Die zweite Hälfte der Broschüren sei ab Juni 2013 verteilt worden. Der Beklagte habe zwar unter dem 15.09.2011 eine Kündigung ausgesprochen. Diese könne aber bezüglich der Verlängerungszeit, die geltend gemacht werde, nicht wirken.

Der Kläger beantragt daher:

*Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.166,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.10.2011 sowie € 5,00 Mahnkosten zu bezahlen.*

Der Beklagte beantragt,

*die Klage abzuweisen.*

Er trägt vor, der Kläger sei nicht aktivlegitimiert. Soweit Abtretung an ihn behauptet werde, sei dies bestritten. Darüber hinaus sei der Anzeigenvertrag zu unbestimmt. Es sei kein genauer Leistungszeitraum bestimmt. Da widersprüchliche Vertragslaufzeiten anzunehmen seien bezüglich der Kunden, sei auch der Leistungszeitraum unklar. Dem Beklagten stehe ein Kündigungsrecht zu. Der Kläger habe nämlich den Vertrag nicht erfüllt. Die Verteilerlisten fehlten. Im Übrigen habe die Klägersseite auch den Ausgabenbereich nicht eingehalten. Da die Vertragslaufzeit abgelaufen sei, könne auch eine Nacherfüllung nicht mehr verlangt werden bzw. von Klägersseite nicht mehr erfüllt werden. Dies auch, weil die Klägerin behauptet, die Broschüre werde nur einmal erstellt. Der Klägerin sei daher eine Nacherfüllung oder die Leistung unmöglich.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Parteilvorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zur Überzeugung des Gerichts ist der Kläger nicht aktivlegitimiert. Er hat zwar behauptet, die An-

sprüche von seiner Ehefrau abgetreten bekommen zu haben. Einen Nachweis hierfür hat er trotz Bestretens der Beklagtenseite nicht geführt. Aus dem vorgelegten Anzeigervertrag (Anlage K 1) ergibt sich, dass Vertragspartner des Beklagten eine Firma e.K. ist. Der Kläger hat zwar vorgetragen, dass InhaberIn dieses Verlags und dieser Firma die Ehefrau des Klägers gewesen sei. Auch dies ist aber von Beklagtenseite bestritten worden und vom Kläger nicht nachgewiesen.

Bereits aus diesem Grund ist die Klage abzuweisen, da eine Aktivlegitimation des Klägers nicht ersichtlich ist.

Aber auch ansonsten wäre die Klage nach Ansicht des Gerichts unbegründet. Zwar sind die Essentials des Vertrages wie Auflagenhöhe, Vertragspartner und Entgelt ausreichend aufgeführt. Auch das Ausgabegebiet und die Vorschussleistungsverpflichtung des Beklagten ist aufgeführt. Allerdings ist die Formulierung Verteilung ab Erscheinen der Broschüre in Verbindung mit der Verlängerungsklausel grob nachteilig auch gegenüber einem Kaufmann. Aus diesen beiden zusammenhängenden Klauseln ergibt sich, dass es denkbar wäre, dass die Broschüre noch nicht erschienen ist, gleichwohl aber die Verlängerungsklausel bzw. die Verlängerung in Kraft treten würde. Die Verlängerung tritt nämlich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägersseite ab der Unterschriftleistung nach 2 Jahren ein. Die Verteilung der Broschüre erfolgt aber erst ab Erscheinen der Broschüre. Da anzunehmen ist, dass nicht sämtliche Inserenten in der Broschüre am selben Tag abschließen, wäre es durchaus denkbar, dass die Broschüre in der Erstlaufzeit noch nicht einmal erschienen ist, so dass schon eine Verlängerung eintreten könnte. Dies ist grob nachteilig für den Beklagten, der sowieso schon vorleistungspflichtig wäre im ersten Vertragszeitraum. Auch aus diesem Grunde wäre die Klage abzuweisen. Darüber hinaus auch aus dem Grund, weil das Verteilungsgebiet vertragsgemäß nicht eingehalten ist. Im Vertrag steht ausdrücklich die Angabe „NES/KG“. Dies bedeutet die Verbreitungsgebiete Rhön-Grabfeld-Kreis sowie Landkreis Bad Kissingen. Dies entspricht wohl auch den Interessen des Beklagten, der einen örtlichen Betrieb führt und der ein Interesse an einer überörtlichen Werbung eher nicht hat. Aus den angeblichen Verteilerlisten ergibt sich jedoch, dass überwiegend Stellen zur Auslage vorgesehen waren, die außerhalb des Landkreises Bad Kissingen und Bad Neustadt/Saale liegen. Ein Nachweis der Erfüllung des Vertrages ist auch durch die Vorlage der Hermes-Auftragsbestätigung nicht gegeben. Aus dieser lässt sich nicht ersehen, was letztlich versendet worden ist.

Insgesamt war daher die Klage abzuweisen.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 800 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem

Landgericht Schweinfurt  
Rüfferstr. 1  
97421 Schweinfurt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtgericht Bad Kissingen  
Maxstr. 27  
97088 Bad Kissingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmönatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Richter am Amtsgericht

/Se

Verkündet am 12.10.2015

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bad Kissingen, 13.10.2015



Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig